

Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1917, 10. Abhandlung

**Beiträge zur Geschichte
des korinthischen Bundes**

von

Ulrich Wilcken

Vorgetragen am 7. Juli 1917

München 1917
Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth)

Die Verhandlungen, die König Philipp im Jahre 338/7 auf dem Kongreß zu Korinth mit den Staaten Griechenlands geführt hat, sind historisch von so hoher Bedeutung, daß es im höchsten Maße zu bedauern ist, daß die darüber uns erhaltene Tradition nur aus Fragmenten besteht. Von versprengten Notizen abgesehen haben wir größere Exzerpte aus historischen Darstellungen nur bei Diodor XVI 89 und Justin IX 5. Dazu kommen die wichtigen Zitate aus dem von Alexander 336 geschlossenen Verträge in Ps. Demosth. 17, die deswegen von so großer Bedeutung für die Rekonstruktion des philippischen Vertrages sind, weil die Inschrift Ditt. Syll. I³ 260^a uns gelehrt hat, daß Alexander den Vertrag seines Vaters soweit möglich wörtlich übernommen hat. Weiteres läßt sich aus den Erzählungen über Erneuerungsversuche späterer Machthaber, wie namentlich aus dem Diagramma des Philippos Arrhi-daios (resp. des Polyperchon) vom Jahre 319 bei Diod. XVIII 56, erschließen. Endlich haben wir einige gleichzeitige Zeugnisse in jenen Inschriftenfragmenten, die Adolf Wilhelm in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 165, 6 (1911) grundlegend behandelt hat (s. unten Abschnitt 4). Also Fragmente, nichts als Fragmente, bei Schriftstellern wie auf Steinen!

Es ist bei dieser Lage nicht zu verwundern, daß noch viele Punkte kontrovers sind, und manche Fragen, die sich dem Historiker beim Durchdenken der wichtigen Vorgänge aufdrängen, noch kaum gestellt, geschweige denn erledigt sind. Wiewohl manche eingehendere Darstellungen der Verhandlungen zu Korinth vorliegen,¹⁾ glaube ich doch, daß über

¹⁾ Von älteren Arbeiten nenne ich: K. G. Böhnecke, Forschungen auf dem Gebiet der attischen Redner (1843), S. 600 ff., auch 622 ff. und

die Formen, in denen diese Verhandlungen geführt worden sind, noch genauere Vorstellungen gewonnen werden können, und da die Erkenntnis dieser Formen noch tiefer in das Verständnis der politischen Bedeutung dieser Vorgänge zu Korinth einführen, möchte ich im folgenden einige Untersuchungen vorlegen, durch die ich nach dieser Richtung weiter vorzudringen versucht habe.¹⁾

1.

Diodor und Justin.

Ich beginne mit einer Analyse der beiden einzigen zusammenhängenden Berichte, die uns über die korinthischen Verhandlungen wenn auch nur in Exzerpten überliefert sind. Da ich auch weiterhin immer wieder auf sie zurückgreife, setze ich sie im Wortlaut hierher.

Diodor XVI 89.

§ 1. Ἐπὶ δὲ τούτων (337/6) Φίλιππος ὁ βασιλεὺς περρονηματισμένος τῇ περὶ Χαιρώνειαν νίκῃ καὶ τὰς ἐπιφανε-

Arnold Schäfer, Demosthenes und seine Zeit III (1858), S. 45 ff., III² S. 49 ff., von neueren: J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus I² (1877), S. 42 ff., vgl. 103 ff., 162 f. U. Köhler, Sitzber. d. Berl. Akad. 1892, S. 510 ff., 1898 S. 120. B. Niese, Geschichte der griechisch-makedonischen Staaten I (1893), S. 37 ff. L. von Ranke, Weltgeschichte I⁵ (1896), S. 151 ff., vgl. 157. J. Beloch, Griechische Geschichte II (1897), S. 572 ff. 606. J. Kaerst, Syb. Hist. Z. 38 (1895), S. 13 ff. Rhein. Mus. 52 (1897), S. 519 ff. Geschichte des hellenistischen Zeitalters I¹ (1901), S. 210 ff. 426 f., vgl. jetzt I² (1917), S. 268 ff. 526 ff. A. Wilhelm, Sitzber. d. Wien. Akad. 165, 6 (1911). R. v. Pöhlmann, Griechische Geschichte und Quellenkunde, 5. Aufl. (1914), S. 283 f.

¹⁾ Die folgenden Ergebnisse habe ich im wesentlichen im Anschluß an Seminar-Übungen im Winter 1916/17 gewonnen. Erst nachträglich wurde mir die 2. Auflage von Kaersts „Geschichte des Hellenismus“, wie sie jetzt heißt, bekannt. Da ich gerade in den hier behandelten Problemen mehrfach von ihm abweiche, schien mir das Erscheinen seiner zum Teil neuen Darstellung die Veröffentlichung meiner Ergebnisse nicht überflüssig zu machen.

στάτας πόλεις καταπεπληγμένος ἐφιλοτιμεῖτο γενέσθαι πάσης τῆς Ἑλλάδος ἡγεμών. § 2. Διαδούς δὲ λόγον ὅτι βούλεται πρὸς Πέρσας ὑπὲρ τῶν Ἑλλήνων πόλεμον ἄρασθαι καὶ λαβεῖν παρ' αὐτῶν δίκας ὑπὲρ τῆς εἰς τὰ ἱερὰ γενομένης παρανομίας ἰδίους τοὺς Ἑλληνας ταῖς εὐνοίαις ἐποιήσατο. Φιλοφρονούμενος δὲ πρὸς ἅπαντας καὶ ἰδία καὶ κοινῇ ταῖς πόλεσιν ἀπεφαίνετο βούλεσθαι διαλεχθῆναι περὶ τῶν συμφερόντων. § 3. Διόπερ ἐν Κορίνθῳ τοῦ κοινοῦ συνεδρίου συναχθέντος διαλεχθεὶς περὶ τοῦ πρὸς Πέρσας πολέμου καὶ μεγάλας ἐλπίδας ὑποθεὶς προειρέψατο τοὺς συνέδρους εἰς πόλεμον. Τέλος δὲ τῶν Ἑλλήνων ἐλομένων αὐτὸν στρατηγὸν αὐτοκράτορα τῆς Ἑλλάδος μεγάλας παρασκευὰς ἐποιεῖτο πρὸς τὴν ἐπὶ τοὺς Πέρσας στρατείαν. Διατάξας δ' ἐκάστη πόλει τὸ πλῆθος τῶν εἰς συμμαχίαν στρατιωτῶν ἐπανῆλθεν εἰς τὴν Μακεδονίαν.

Der Sieger von Chaeronea hat sein Lebenswerk, die Aufrichtung des großen macedonischen Balkanstaates, damit gekrönt, daß er die besiegte Griechenwelt in feste Abhängigkeit von Macedonien brachte. Ein Meister der Diplomatie und Staatskunst hat er es verstanden, die für ihn allein maßgebenden macedonischen Interessen mit dem panhellenischen Programm in Einklang zu bringen, das Isokrates ihm schon seit Jahren vorgehalten hatte.¹⁾ Dies Programm gipfelte in der Einigung der Griechen und der Führung eines Rachefeldzuges gegen Persien. Den ersten Punkt erfüllte Philipp in der Art, daß er in Korinth — abgesehen von den sich ausschließenden Lacedämoniern — alle souveränen Griechenstaaten²⁾ zu einem

¹⁾ Zuerst im *Φίλιππος* von 346.

²⁾ Daß der Hellenenbund nicht, wie früher meist angenommen wurde, nur bis zu den Thermopylen hinaufreichte, sondern ganz Griechenland einschließlich der Thessaler und Perrhäber umfaßte, also sich bis an die Grenzen Macedoniens erstreckte, hat uns Wilhelm gelehrt durch seine glänzende Entdeckung, daß IG II 184 zu IG II 160 gehört (Wien. Sitzber. I. c.), vgl. jetzt auch Ditt., Syll. I³ 260. Wenn Wilhelm aber, gestützt auf seine Ergänzung *Ἑλειμ]ιωτῶν*, annimmt, daß auch die Macedonier dem Bunde angehört hätten und im Synhedrion durch Abgeordnete vertreten gewesen seien (S. 18), so halte ich dies ebenso wie

durch ein *συνέδριον* zu vertretenden Hellenenbund¹⁾ zusammenfaßte, mit dem er den allgemeinen Frieden (*ἡ κοινὴ εἰρήνη*)

jetzt auch Kaerst (Hell. I² 528f.) sachlich für ganz ausgeschlossen. Der Gegensatz zwischen den *Μακεδόνες* und den *Ἕλληνες* — ich spreche hier nicht von der ethnographischen Streitfrage — war damals und noch lange ein so tiefer, daß die ersteren unmöglich einem Bunde angehören konnten, dessen Mitglieder offiziell als *οἱ Ἕλληνες* bezeichnet wurden (s. unten). Man braucht nur die Geschichte Alexanders und der Diadochen in den Quellen zu lesen, um dies zu sehen. Um nur ein Argument herauszugreifen: wie hätte man den gegen Macedonien geführten lamischen Krieg den *Ἑλληνικὸς πόλεμος* nennen können (vgl. Note 6 zu Ditt., Syll. I³ 317), wenn der Begriff *Ἕλλην* nicht in scharfem Gegensatz zu *Μακεδών* gestanden hätte? Andererseits können nur souveräne Staaten auf dem Bundestag vertreten gewesen sein. Darum finden wir dort z. B. den Teil Perrhäbiens vertreten, den Philipp in Macedonien nicht einverleibt hatte (A. Rosenberg, Hermes 51, 503). Aus demselben Grunde kann aber die Eleimiotis nicht zu den Bundesmitgliedern gehört haben, da diese Landschaft damals einen festen Bezirk des Königreichs darstellte (A. Rosenberg S. 500. 507 f.). Die Ergänzung *Ἑλεμι]ιωτῶν* ist daher aufzugeben. Sollte nicht trotz der Bedenken Wilhelms S. 24 mit Köhler *Ἀχαιῶν Φθ]ιωτῶν* zu lesen sein? Macedonien stand also neben dem Synhedrion des Hellenenbundes genau so wie Athen im II. attischen Seebund neben dem Synhedrion der *σύμμαχοι*. Zustimmung fand Wilhelms entgegenstehende Auffassung bei R. v. Scala, Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung (Aus Natur und Geisteswelt) 1915, S. 65.

¹⁾ Der Hellenenbund wird von Arrian III 24, 4 als *τὸ κοινὸν τῶν Ἑλλήνων* bezeichnet: *ὅτι Σινωπεῖς οὔτε τοῦ κοινοῦ τῶν Ἑλλήνων μετεῖχον*. Auch in der Chronik von Oxyrhynchos (Pap. Oxy. I 12 III 9 ff.) begegnet dieser Ausdruck: *τὸ κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνελθόντες — εἵλαντο*, doch ist hier offenbar das *κοινὸν συνέδριον* gemeint. In gleichzeitigen Quellen habe ich diesen Ausdruck nicht gefunden. Vielmehr scheint der offizielle Name des Bundes *οἱ Ἕλληνες* gewesen zu sein. Vgl. Ditt., Or. Gr. I 8, 5 (Eresos): *πόλεμον ἐξε[ν]κάμενος πρὸς Ἀλέξανδρον καὶ τοῖς Ἕλληνας*, wo der Bund mit seinem *ἡγεμῶν* an der Spitze gemeint ist. Ebenso bei Arrian II 2, 2: *τὰς στήλας τὰς πρὸς Ἀλέξανδρον καὶ τοὺς Ἕλληνας γενομένας σφίσι*. Danach ist auch die Weihinschrift an die Athena nach der Schlacht am Granicus zu erklären: *Ἀλέξανδρος Φιλίππου καὶ οἱ Ἕλληνες πλὴν Λακεδαιμονίων ἀπὸ τῶν βαρβάρων τῶν τὴν Ἀσίαν κατοικούντων* (Arrian I 16, 7). Ich sehe darin eine Weihung des Bundes, die auf dem Schlachtfeld einseitig vom *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* angeordnet ist (*ἐκέλευσεν* Arrian). — Nebenbei bemerke ich, daß diese Formeln rein politisch aufzufassen sind

und ein Schutz- und Trutzbündnis (*συμμαχία*)¹⁾ schloß, kraft dessen er als *ἡγεμὼν τῆς Ἑλλάδος* an die Spitze des Bundes trat und das Kommando über die griechischen Kontingente zu Bundeszwecken erhielt, während er andererseits den Griechen ihre *ἐλευθερία* und *αὐτονομία*, sowie den Schutz des Landfriedens, Freiheit der Meere etc. garantierte.²⁾ Den zweiten Punkt

und daher nicht, wie von Kaerst, Hell. I² 157, für das ethnographische Problem der Macedonier verwendet werden dürfen.

1) Nach dem Inhalt wird der Vertrag als *εἰρήνη* und *συμμαχία* charakterisiert von Arrian III 24, 5: *ἀφῆκεν δὲ καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων, ὅσοι πρὸ τῆς εἰρήνης τε καὶ τῆς συμμαχίας τῆς πρὸς Μακεδόνας γενομένης παρὰ Πέρσας ἐμισθοφόρουν*. Übrigens sprechen auch diese Worte gegen Wilhelms Ansicht, daß die Macedonier dem korinthischen Bunde angehört hätten. Denn wenn die Hellenen — oder wie Arrian wenige Zeilen vorher sagt *τὸ κοινὸν τῶν Ἑλλήνων* (s. vorige Anmerkung) — eine Symmachie mit den Macedoniern schließen, so können eben die Macedonier nicht zu den Hellenen gehört haben.

2) Die Garantie der *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* stand sogleich im Anfang der *συνθήκαι*. Vgl. Ps. Dem. 17, 8. Auch ich möchte wie Kaerst, Rhein. Mus. 52, 537 ff. annehmen, daß die Griechen ebendort auch als *ἀφρούρητοι* und *ἀφορολόγητοι* bezeichnet waren, ersteres wiewohl macedonische Besatzungen in Korinth, Chalkis, Theben, Ambrakia lagen. Von dem Bundesvertrag des Antigonos Doson und Philipp V., der eine Wiederbelebung des alten philippischen darstellte, steht es fest, daß er diese Formel enthielt (Pol. IV 25, 7), wiewohl Antigonos Korinth mit einer Besatzung belegt hatte. Zu diesem Argument, das schon Kaerst anführt, sei ein anderes hinzugefügt, das direkt für unseren Philipp zeugt, der Scholiast zu Dem. Kranzrede 89, S. 255, 12: *τῆς νῦν εἰρήνης] τῆς ἐπὶ Ἀλεξάνδρου*. — *ἐσπείσατο γὰρ καὶ αὐτὸς πρὸς αὐτοὺς ὥσπερ ὁ πατήρ ὥστε αὐτοὺς αὐτονόμους εἶναι καὶ ἀφορολογήτους, ὅμως μέντοι ὑπακούειν αὐτῷ καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν*. Vgl. A. Schäfer, Demosthenes III² 52 A. 4. Ich sehe keinen Grund, weshalb wir dieser Tradition mißtrauen sollten; auch das *ὑπακούειν* (wenn vielleicht auch nicht wörtlich) kann zu Recht bestehen, wenn man es nur auf den militärischen Gehorsam bezieht, den der *ἡγεμὼν* in den Bundeskriegen verlangen mußte (*καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν*). Vgl. auch Diod. XVI 1, 4: *τῆς μὲν Ἑλλάδος ἀπάσης παρέλαβε τὴν ἡγεμονίαν ἐκουσίως τῶν πόλεων ὑποτακτομένων*. Dann zeigt die Stelle, daß Ps. Dem. l. c. den Passus auf alle Fälle nicht genau ausgeschrieben hat, wenn er nur von *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* spricht. Für seine Zwecke genügte dies. Wahrscheinlich hatte Antigonos Doson seine Formel dem philippischen Vertrag von 338/7 ent-

erfüllte er dadurch, daß er unter Aufnahme jenes panhellenischen Schlagwortes den Rachekrieg gegen Persien proklamierte, natürlich nur, weil dieser Krieg auch im Interesse Macedoniens lag.

Über die zeitliche Abfolge dieser Verhandlungen sind neuerdings Kontroversen entstanden, im besonderen über die Frage, ob wir zwischen einer „konstituierenden Versammlung“, in der der erste Punkt des Programms erledigt wurde, und einer darauf folgenden „Kriegssitzung“ für den zweiten Punkt zu scheiden haben (s. unten). Um so mehr ist der oben abgedruckte Bericht des Diodor einer genauen Prüfung zu unterziehen. Diodor schweigt hier über die Neuordnung Griechenlands, wie sie in Korinth festgelegt wurde, und spricht nur vom Perserkrieg. A priori ist nach dem, was wir von Diodors Arbeitsweise kennen, anzunehmen, daß dieses Überspringen auf Diodors Rechnung zu setzen ist, und daß wahrscheinlich in seiner Vorlage auch jene Neuordnung dargestellt gewesen ist, wodurch für uns die Aufgabe entsteht festzustellen, wo bei ihm die Lücke anzusetzen ist. Gegen diese Annahme könnte vielleicht sprechen, daß auch Polyb. III 6, 13, mit dem sich Diodor so

nommen. Vergleicht man diese macedonische Formel bei Polyb. IV 25, 7: ἀφρουρήτους, ἀφορολογήτους, ἐλευθέρους ὄντας, πολιτείας καὶ νόμοις χρωμένους τοῖς πατρίοις mit der Freiheitsformel in dem Dekret des Flamininus von 196 bei Polyb. XVIII 46, 5: ἐλευθέρους, ἀφρουρήτους, ἀφορολογήτους, νόμοις χρωμένους τοῖς πατρίοις, so liegt der Gedanke nahe, daß Flamininus absichtlich die macedonische Formel übernommen hatte. Dies wäre auch historisch begreiflich, führte er damit doch handgreiflich den Griechen vor Augen, daß Rom als Beschützerin der griechischen Freiheit an die Stelle Macedoniens getreten war. Dagegen erheben sich viele Bedenken gegen die Annahme, die Täubler in seinem scharfsinnigen Werk Imperium Romanum I, S. 434 zu begründen versucht hat, daß der Königsfriede von 386 und das Dekret des Polyperchon von 319 (vgl. zu beiden unten Abschnitt 3) Grundlage und Vorbild für die römischen Freiheitsbestimmungen von 197 (Vertrag mit Philipp V.) und 196 (Dekret des Flamininus) gewesen seien. Daß gar die Athener den Flamininus auf den längst außer Kraft gesetzten Königsfrieden hingewiesen haben sollen (S. 436), ist mehr als unwahrscheinlich. Doch eine Widerlegung im einzelnen würde hier zu weit führen.

eng berührt, daß sie wahrscheinlich auf dieselbe Quelle zurückgehen¹⁾, nur vom Kriegsbeschluß spricht, sodaß zu erwägen wäre, ob nicht schon diese gemeinsame Quelle nur vom Kriege gesprochen hätte. Aber einmal schließt das Thema des Polybius, der hier die wahren Gründe der Kriege von den Vorwänden resp. Anlässen unterscheidet, eine Erwähnung der Bundesbestimmungen von Korinth geradezu aus, andererseits sind bei Diodor, der aus anderen Gründen, sagen wir aus Bequemlichkeit oder um zu kürzen, gleichfalls nur über den Kriegsbeschluß sprechen wollte, doch noch Spuren davon zu erkennen, daß ihm ein breiterer Bericht vorgelegen hat, in dem auch jene Bundesbestimmungen dargestellt gewesen sind, was wir um so mehr annehmen werden, als er auch sonst über Philipp offenbar einer ausführlicher erzählenden Quelle gefolgt ist.²⁾

Diodor knüpft in diesem Kapitel unter dem Jahre 337/6 nochmals an die Schlacht von Chaeronea an, nachdem er vorher bereits die Schlacht selbst sowie ihre Konsequenzen für

¹⁾ So Kaerst, Hell. I² 526. Polybius sagt (ich drucke die mit Diodor sich berührenden Worte gesperrt): (*Φίλιππος*) — ἅμα τῷ περιποι-
ῆσασθαι τὴν ἐκ τῶν Ἑλλήνων εὐνοϊαν ὁμολογουμένην, εὐθέως προ-
φάσει χρώμενος ὅτι σπεύδει μετελθεῖν τὴν Περσῶν παρανομίαν εἰς
τοὺς Ἕλληνας, ὁρμὴν ἔσχε καὶ προέθετο πολεμεῖν καὶ πάντα πρὸς
τοῦτο τὸ μέρος ἡτοίμαζε. Kaerst l. c. hebt nur die Ähnlichkeit der
beiden ersten unterstrichenen Stellen mit Diodor § 2 hervor. Die Ähn-
lichkeit erstreckt sich aber auch auf § 3, vgl. Diodor: προετρέψατο τοὺς
συνέδρους εἰς πόλεμον und μεγάλας παρασκευὰς ἐποιεῖτο κτλ. Sachlich ist
von Wichtigkeit, daß auch nach Polybius Philipp es ist, der den Perser-
krieg proponiert hat, nicht etwa das Synhedrion. Übrigens ist zu be-
achten, daß trotz der evidenten Übereinstimmung der Teile ihre logi-
sche Verknüpfung in § 2 doch eine andere ist als bei Polybius.

²⁾ Nach Ed. Schwartz, Pauly-Wissowa V 683 lag dem Diodor für die Geschichte Philipps „das Machwerk irgend eines rhetorischen Schulmeisters vor“, „aus einer Zeit, in der die dem 3. Jahrhundert noch fremde, politische und ästhetische Anbetung des Demosthenes sich ausbildete“. Für die Bestimmung und Wertung der Quelle werden die in der vorigen Anmerkung behandelten Beziehungen zu Polybius nicht ohne Bedeutung sein.

Athen und Theben unter dem Jahre 338/7 erzählt hat (c. 86/7). Durch den Hinweis auf die Niederwerfung der *ἐπιφανέσταται πόλεις* (§ 1) nimmt er die mit c. 87 abgebrochene Erzählung wieder auf, und er führt sie fort bis zur Heimkehr Philipps nach Macedonien (§ 3). Wenn er am Ende von § 1 es als das (damals noch unerreichte) Ziel Philipps bezeichnet, *γενέσθαι πάσης τῆς Ἑλλάδος ἡγεμών*, so stehen wir damit noch vor dem Kongreß zu Korinth, und genauer noch vor den konstituierenden Verhandlungen, denn aus der Inschrift Ditt., Syll. I³ 260, 21 wissen wir, daß Philipp den Titel *ἡγεμών* bereits in dem mit den Hellenen geschlossenen Bündnisvertrage geführt hat.¹⁾ Andererseits zeigen die Worte *τοῦ κοινοῦ συνεδρίου συναχθέντος* in § 3, daß die Verhandlungen über den Hellenenbund inzwischen ihren Abschluß gefunden haben, denn diese Behörde konnte erst berufen werden, nachdem sie durch die neue Verfassung geschaffen war (s. unten). Übrigens legen gerade diese Worte — man beachte den bestimmten Artikel *τοῦ*! — den Gedanken nahe, daß in der Vorlage, die Diodor hier exzerpiert, von diesem Synhedrion, also von der verfassungsmäßigen Begründung dieses Synhedrion, vorher schon gesprochen worden war. So stehen wir also mit § 1 vor und mit § 3 hinter den konstituierenden Verhandlungen.

Hiernach erhebt sich die Frage, wie wir die Angaben des § 2 chronologisch anzusetzen haben. Der erste Satz besagt, daß Philipp dadurch, daß er das Gerücht ausstreute (*διαδοὺς λόγον*), er habe den Rachefeldzug gegen Persien vor, sich die Sympathien der Griechen erwarb. Nach dem eben über die Chronologie des § 1 Bemerkten ist es möglich, daß Philipp dies

¹⁾ Im Hinblick auf c. 60, 5 *ἐπεθύμει γὰρ τῆς Ἑλλάδος ἀποδειχθῆναι στρατηγὸς αὐτοκράτωρ καὶ τὸν πρὸς Πέρσας ἐξενεγκεῖν πόλεμον* (schon für 346!) wäre es möglich, daß Diodor an unserer Stelle den *ἡγεμών* mit dem *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* verwechselt hätte (s. unten). Da das ganze Exzerpt unseres Kapitels auf den Kriegsbeschluß hinausläuft, ist es in der Tat nicht unwahrscheinlich, daß Diodor den zweiten Titel gemeint hat, wie in c. 60. Um so mehr möchte ich aus seinem Wortlaut folgern, daß seine Vorlage hier vom *ἡγεμών* gesprochen hat. — Korrekt ist die *ἡγεμονία* in XVI 1, 4.

schon in der Zeit zwischen der Schlacht von Chaeronea und dem Zusammentritt des Kongresses zu Korinth, ebenso aber auch, daß er es erst während der konstituierenden Verhandlungen getan hat. Einen terminus ante quem finde ich in den sogleich genauer zu besprechenden Worten des Justin IX 5, 5, wonach die Griechen bei der Feststellung der Bundeskontingente während der konstituierenden Verhandlungen keinen Zweifel daran hatten, daß Philipp einen Perserkrieg vorhabe. War diese Überzeugung damals schon so zweifellos feststehend, so wäre es überflüssig gewesen, wenn Philipp erst hinterher jenes Gerücht ausgesprengt hätte. Vielmehr ist klar, daß jene Überzeugung die Wirkung dieses diplomatischen Schachzuges des Philipp war. Spätestens wäre dieses *διαδοῦναι λόγον* also in die Bundesverhandlungen und zwar vor die Feststellung der Kontingente zu verlegen.

Vielleicht dürfen wir einen noch früheren terminus ante quem in dem Brief des Isokrates finden, den dieser zwischen dem Separatfrieden mit Athen und dem Zusammentritt des Kongresses an Philipp geschrieben hat (Nr. 3).¹⁾ Nach seinen Worten wurde schon damals von den Griechen allgemein im stillen angenommen, daß Philipp sie gegen die Perser führen wolle (§ 2): *διὰ γὰρ τὸν ἀγῶνα τὸν γεγενημένον* (Chaeronea) *ἠναγκασμένοι πάντες εἰσὶν εὖ φρονεῖν καὶ τούτων ἐπιθυμεῖν, ὧν ὑπονοοῦσί σε βούλεσθαι πράττειν καὶ λέγειν, ὥς δεῖ πανσαμένους τῆς μανίας καὶ τῆς πλεονεξίας, ἣν ἐποιοῦντο πρὸς ἀλλήλους, εἰς τὴν Ἀσίαν τὸν πόλεμον ἐξενεγκεῖν*. Nach Isokrates' Darstellung war das so sehr nach dem Wunsche Vieler (d. h. der panhellenisch Gesonnenen), daß sie ihn baten, Philipp zuzureden, den Plan ja zu verwirklichen (§ 3 *παρακαλεῖσθαι σοι καὶ προτρέπειν ἐπὶ τῶν αὐτῶν τούτων μένειν*; vgl. § 4 *μὴ καταμελῆσαι τούτων, πρὶν ἂν τέλος ἐπιθῇς αὐτοῖς*). Woher kam diese so weit verbreitete Annahme? Auch wenn Philipp, wie wahrscheinlich ist, schon seit längerer Zeit diese

¹⁾ Zur Echtheit des Briefes vgl. jetzt P. Wendland, Nachr. Ges. Wiss. Gött. 1910, S. 177 ff.

Lösung der macedonisch-griechischen Frage als wünschenswertes Ziel vorgeschwebt hatte, spricht die politische Entwicklung der letzten Jahre doch wohl kaum dafür, daß er von diesen Plänen schon früher, schon vor Chaeronea, den Schleier gehoben hätte.¹⁾ Man müßte dann doch auch wohl im Panathenaicus eine Rückwirkung davon verspüren. Es liegt auch auf der Hand, daß die Rücksicht auf Persien ihm dies verbieten mußte (s. unten). Woher also jetzt dieser Glaube im griechischen Volk? Die schwere Niederlage bei Chaeronea und das strenge Strafgericht über Theben mußten die schlimmsten Befürchtungen erwecken. Erst das unerwartet gnädige Entgegenkommen gegenüber Athen konnte Hoffnungen für die Zukunft auslösen. Nun wissen wir, daß Philipp bei diesen Friedensverhandlungen mit Athen den ersten Teil seines Programms, die Einigung Griechenlands, der die Basis für den zweiten, den Perserfeldzug, schaffen sollte, bereits offiziell enthüllt hat, indem er über die Mitwirkung Athens an der künftigen *κοινὴ εἰρήνη* und dem *συνέδριον* sondieren ließ.²⁾ Hat es nicht einige Wahrscheinlichkeit für sich, daß er eben damals, wenn auch aus triftigen Gründen (s. unten) inoffiziell und nur in Form von vorsichtig ausgesprengten Gerüchten, seine letzten Pläne in der griechischen Welt durchsickern ließ? Was Diodor als Zweck und Erfolg dieser Gerüchte hinstellt, die Gewinnung der griechischen Sympathien, mußte in der Tat für ihn von größter Bedeutung für die Erreichung seines Zieles und im besonderen für die bevorstehenden Verhandlungen zu Korinth sein. Auch der Unterschied in dem Maß des Vertrauens, das die Griechen nach Isokrates und andererseits nach Justin l. c. hatten, spricht für einen gewissen zeitlichen Abstand: Isokrates spricht von einem *ὑπονοεῖν*, Justin sagt *neque enim dubium erat*.

¹⁾ Diodors Worte *διαδοὺς δὲ λόγον κτλ.* zeigen vielmehr, daß er dies erst nach Chaeronea getan hat. Man braucht nur anzunehmen, daß Philipp damals durchblicken ließ, daß er schon lange diese Absicht gehabt habe, um auch die Fragestellung in § 3 des Briefes zu verstehen.

²⁾ Vgl. Plutarch, Phokion c. 16. Bezüglich der Zeitbestimmung schließe ich mich A. Schäfer, Demosthenes III² 29 an.

Diese Wandlung ist verständlich, wenn jener sich auf die Zeit bald nach den Sonderverhandlungen mit Athen bezieht, als die Gerüchte eben erst angefangen hatten zu wirken, während dieser die Stimmung auf dem Kongreß wiedergibt, auf dem Philipp nicht versäumt haben wird, im persönlichen Umgang mit den Gesandten jene Hoffnungen zu stärken. So möchte ich glauben, daß das *διαδοὺς λόγον* Diodors sich nicht erst auf die Verhandlungen zu Korinth, sondern auf die Zeit zwischen den athenischen Separatverhandlungen und dem Brief des Isokrates, vielleicht schon in die Zeit der ersteren selbst zu setzen ist. Jedenfalls hatte Philipp, nachdem er den Brief des Isokrates gelesen hatte, kaum noch eine Veranlassung, jenes „Gerücht“ in Umlauf zu bringen. Er hätte damit offene Türen eingerannt. Hiernach kam es nur noch darauf an, die Hoffnungen der Griechen auch zu verwirklichen. Somit möchte ich diesen ersten Satz des § 2 als chronologisch sich unmittelbar an § 1 anschließend betrachten.

Wohin gehört nun der zweite Satz des § 2, wonach Philipp *φιλοφρονούμενος πρὸς ἅπαντας καὶ ἰδίᾳ καὶ κοινῇ ταῖς πόλεσιν ἀπεφαίνετο βούλεσθαι διαλεχθῆναι περὶ τῶν συμφερόντων*, woran sich in § 3 die Kriegssitzung anschließt? Der Satz enthält offenbar die Ankündigung einer Versammlung mit der Tagesordnung: *περὶ τῶν συμφερόντων*. A priori kann man schwanken, ob damit die korinthischen Verhandlungen überhaupt, praktisch also zunächst die Bundesverhandlungen, oder speziell die Kriegsdebatte gemeint ist. Im ersteren Falle würde der Satz sich chronologisch an den vorhergehenden Satz anschließen, sodaß die Lücke dahinter anzunehmen wäre, im zweiten Falle würde er mit § 3 zusammengehören, sodaß die Lücke davor ihren Platz hätte. Der Ausdruck *περὶ τῶν συμφερόντων* scheint ein beliebter terminus technicus für die Bezeichnung von Tagesordnungen bei Ladungen zu sein. Vgl. Diod. XX 46, 5, wo Antigonos (307/6) an die Wiedererweckung des korinthischen Bundes denkt und seinem Sohne Demetrios Poliorketes befiehlt *συνέδρους συστήσασθαι τοὺς βουλευσομένους κοινῇ περὶ τῶν τῇ Ἑλλάδι συμφερόντων*. Ähnlich Polyb. IV

22, 2, wo Philipp V. nach Korinth beruft τοὺς βουλευσομένους ὑπὲρ τῶν κοινῇ συμφερόντων. Nach Zusammentritt des συνέδριον stellt Philipp dann die spezielle Frage, was mit den Aetolern geschehen solle, worauf der Krieg gegen sie beschlossen wird (c. 25).¹⁾ Namentlich das zweite Beispiel ist lehrreich, da es uns zeigt, daß die Ladungen gern zunächst mit der allgemeinen Formel περὶ τῶν συμφερόντων erfolgten, während das speziell zu behandelnde Thema erst bei Eröffnung der Versammlung mitgeteilt wurde. Hiernach kann die obige Alternative durch die Anwendung dieser Formel περὶ τῶν συμφερόντων nicht entschieden werden, da sie sowohl für die Ladung zur konstituierenden Versammlung wie für die zur Kriegssitzung passend war. Wohl aber spricht für den späteren Ansatz (Kriegssitzung), daß das βούλεσθαι διαλεχθῆναι von dem unmittelbar folgenden διαλεχθεῖς in § 3 nicht getrennt werden kann. Es liegt also genau wie bei Polybios: nachdem die Ladung περὶ τῶν συμφερόντων erfolgt war, sprach Philipp im Synhedrion περὶ τοῦ πρὸς Πέρσας πολέμου. Daß auch die vorhergehenden Worte φιλοφρονούμενος κτλ. für diese Deutung sprechen, soll unten in anderem Zusammenhange gezeigt werden. So komme ich zu dem Schlussergebnis, daß die Lücke, in der Diodor die konstituierende Versammlung übersprungen hat, in § 2 zwischen dem ersten und zweiten Satz anzusetzen ist.

Justin IX 5.

§ 1 *Conpositis in Graecia rebus Philippus omnium civitatum legatos ad formandum rerum praesentium statum evocari Corinthum iubet.* § 2 *Ibi pacis legem universae Graeciae pro meritis singularum civitatum statuit, consiliumque*

¹⁾ Vgl. Kaerst, Rhein. Mus. l. c. 553, der für den peloponnesischen Bund auf Xen. Hell. V 2, 20 verweist: συμβουλεύειν ὅτι γινώσκει τις ἄριστον τῇ Πελοποννήσῳ καὶ τοῖς συμμάχοις. Vgl. auch in der Urkunde über den chremonideischen Krieg (Syll. I³ 434/5, 49 ff.): συνέδρους δύο — οἵτινες μετὰ τε Ἀρεως [καὶ τῶν ἀπὸ τῶν συμμάχων ἀ]ποστελλομένων συνέδρων βουλεύσονται περὶ τῶν κοινῇ συ]μφερόντων.

omnium veluti unum senatum ex omnibus legit. § 3 Soli Lacedaemonii et regem et leges contempserunt, servitutem non pacem rati, quae non ipsis civitatibus conveniret, sed a victore ferretur. § 4 Auxilia deinde singularum civitatum describuntur, sive adjuvandus ea manu rex oppugnante aliquo foret seu duce illo bellum inferendum. § 5 Neque enim dubium erat imperium Persarum his apparatibus peti. § 6 Summa auxiliorum CC milia peditum fuere et equitum XV milia. § 7 Extra hanc summam et Macedoniae exercitus erat et confinis domitarum gentium barbaria.

§ 8 Initio veris tres duces in Asiam Persarum iuris praemittit etc.

Dieser Bericht des Justin ist in seiner Vorzüglichkeit und Zuverlässigkeit bisher noch kaum genügend gewürdigt worden. Im besonderen ist der § 5 bisher mehrfach völlig mißverstanden und zum Ausgangspunkt irriger Hypothesen gemacht worden. Der Hauptfehler lag darin, daß man diesen Paragraphen einzeln herausgegriffen und als Justins Mitteilung über die Kriegsfrage in Parallele zu Diodors Bericht über den Kriegsbeschluß gestellt hat. So haben bekanntlich L. von Ranke l. c. und U. Köhler l. c., indem sie sich einseitig auf diesen § 5 stützten, die Ansicht vertreten, daß der Rachefeldzug gegen Persien unter Philipp 338/7 noch gar nicht beschlossen worden sei, sondern erst unter Alexander 336. Aber auch J. Kaerst, der diese Ansicht mit Recht bekämpft hat, hat den § 5 — auch noch in der soeben erschienenen zweiten Auflage seines „Hellenismus“ — mißverstanden und ist daher zu keiner vollen Würdigung des Justinischen Berichtes gekommen.

Die Hauptsache ist, daß man die umstrittenen Worte im Zusammenhang der Gesamtdarstellung Justins auffaßt. Nachdem Justin in § 1 die Vorladung der griechischen Gesandten nach Korinth erzählt hat, gibt er in § 2—7 eine wenn auch nur einige Hauptpunkte herausgreifende, so doch in sich geschlossene Darstellung von der konstituierenden Versammlung zu Korinth, also gerade von dem Teil der Verhandlungen, den Diodor übersprungen hat. In § 2 berichtet er über die Be-

gründung der *κοινὴ εἰρήνη* und des *κοινὸν συνέδριον*.¹⁾ Die Hervorhebung, daß dies für alle Griechen geschaffen sei,²⁾ nötigt ihn dazu, in einer Parenthese (§ 3) den Ausschluß der Lacedämonier zu begründen. Mit § 4 geht er zu der Feststellung der griechischen Kontingente über. Hier hat man den Eindruck, daß Trogus geradezu auf den Wortlaut des Schutz- und Trutzbündnisses zurückgegriffen hat: die *Alternative sive adiuvandus ea manu rex oppugnante aliquo foret seu duce* (= ἡγεμών) *illo bellum inferendum* erinnert direkt an die Sprache der Verträge. Das Resultat der damals angestellten Enquête über die Zahl der Waffenfähigen in den Einzelstaaten wird in § 6 mit 200 000 Mann zu Fuß und 15 000 Reitern angegeben.³⁾ Damit ist das Thema aber noch nicht erschöpft, sondern es wird in § 7 hinzugefügt, daß — nämlich für derartige Bundeskriege — außer den griechischen Kontingenten auch noch das macedonische Heer und die Aufgebote der Ma-

¹⁾ Mit *consiliumque — legit* ist natürlich nicht gesagt, daß Philipp damals die Personen der *σύεδροι* ausgewählt habe, denn das stand den Staaten zu, sondern nur, daß er prinzipiell das *συνέδριον* geschaffen hat.

²⁾ Wie recht Justin hatte, wenn er von *universa Graecia* und *omnium civitatum legatos* spricht, erkennen wir erst jetzt, wo wir durch Wilhelms Entdeckung über den wahren Umfang des Bundes aufgeklärt sind (s. oben S. 5 A. 2).

³⁾ Zur Kritik dieser Zahlen vgl. Pöhlmann, Griech. Geschichte⁵ S. 284. Auch hierfür ist erst durch Wilhelms Aufschlüsse eine sichere Basis geschaffen. Die Vorzüglichkeit der Quelle des Trogus legt a priori die Richtigkeit der Zahlen nahe. Beloch (Bevölkerung S. 497) meinte umgekehrt, aus dieser „trüben Quelle“ könne man keine statistischen Folgerungen ziehen. Offenbar handelt es sich bei den angegebenen Zahlen nur um die Feststellung der überhaupt zur Verfügung stehenden Wehrfähigen (so schon Böhnecke l. c. 602), aus denen dann im Ernstfall die zu stellenden Kontingente bestimmt wurden. Aus dem *auxilia — describuntur* Justins darf nicht mit Kaerst (Hell. I² 279) gefolgert werden, daß die Kontingente durch Bundesbeschluß festgesetzt wurden und „nicht einseitig von der hegemonischen Macht“. Das *describuntur* (statt *describit*) weist nur darauf hin, daß jene allgemeine Enquête natürlich mit Unterstützung der Einzelstaaten ausgeführt wurde. Die im Einzelfall zu stellenden Kontingente bestimmte einseitig der Hegemon (vgl. *διατάξας κτλ.* bei Diod. l. c. § 3).

cedonien gehorchenden Barbarenstämme hinzukommen. Die Verbindung der beiderseitigen Verpflichtungen spricht dafür, daß auch diese Angaben auf das Bündnis zurückgehen. Also § 4 und 6—7 behandeln die Bestimmungen des Schutz- und Trutzbündnisses über den Umfang der gemeinsamen militärischen Machtmittel, die eventuell dem Hegemon zur Verfügung standen. In diese einheitliche Darstellung sind nun eingefügt die Worte des § 5: *neque enim dubium erat imperium Persarum his apparatibus peti*, die sich deutlich als Parenthese zu *seu duce illo bellum inferendum* ergeben. Also bei Besprechung der Eventualität eines offensiven Bundeskrieges zweifelte niemand unter den griechischen Vertretern, daß diese Bestimmung eine Offensive gegen Persien im Auge habe. Woher diese Gewißheit kam, haben wir schon bei Diodor gelesen: es war die Wirkung davon, daß Philipp das Gerücht ausgestreut hatte, er plane einen Rachefeldzug gegen Persien. Der § 5 ist also nichts anderes als ein in Parenthese gegebener Stimmungsbericht vom korinthischen Kongreß. Die Worte zeigen zugleich, daß bei Besprechung dieses Bundesartikels offiziell noch nicht vom Perserkrieg gesprochen worden ist (s. unten).

Nun steht aber andererseits fest, daß die Vorlage des Justin, Trogus Pompeius, ebenso wie Diodor auch den Kriegsbeschluß gekannt hat. Dafür spricht § 8, der von der Voraussendung der Feldherrn im Frühling 336 redet (*praemittit*, vgl. Diod. XVI 91, 2 *προαπέστειλεν*), woraus sich die Absicht Philipps, nachzufolgen, von selbst ergibt, ferner die sich anschließenden Worte in 6, 1: *Interea, dum auxilia a Graecia coeunt*, womit nur die Ankunft der für den Perserkrieg ausgehobenen Kontingente gemeint sein kann. Diese beiden Stellen sind schon von Kaerst (Hell. I¹ 427 = I² 527) mit Recht für die Übereinstimmung des Trogus mit Diodor im Punkte des Perserkrieges Philipps angeführt worden. Doch irrte er, wenn er ein weiteres Argument in der Parallelität von Justin IX 5, 4: *auxilia — describuntur* und Diodor XVI 89, 3: *διατάξας δ' ἑκάστη πόλει τὸ πλῆθος τῶν εἰς συμμαχίαν στρατιωτῶν* fand.

Diese beiden Stellen haben nach meiner obigen Analyse absolut nichts miteinander zu schaffen: Justin spricht, wie wir sahen, von der Feststellung der Waffenfähigen, die aus Anlaß des Schutz- und Trutzbündnisses während der konstituierenden Verhandlungen vorgenommen wurde, Diodor dagegen spricht von dem Aufgebot der Kontingente, die Philipp nachher auf Grund des Kriegsbeschlusses speziell für den Perserkrieg verfügte. Die beiden Maßregeln sind sachlich und zeitlich scharf zu trennen. Dagegen finde ich ein weiteres Argument für die Übereinstimmung von Trogus und Diodor in dem bisher nicht herangezogenen Prologus, der bekanntlich ein selbständiges, von Justin unabhängiges Exzerpt aus Trogus darstellt. Hier ist mit klaren Worten die Absicht Philipps einen Perserkrieg zu führen ausgesprochen mit den Worten (9): *cum bella Persica moliretur praemissa classe cum ducibus*, die wieder merkwürdig übereinstimmen mit Diodor XVI 91, 2: τὸν πρὸς Πέρσας πόλεμον ἐνστησάμενος Ἀτταλον μὲν καὶ Παρμενίωνα προ-ἀπέστειλεν.

Da nun nach obiger Analyse feststeht, daß Justin in § 2—7 ausschließlich über die konstituierende Versammlung berichtet, und andererseits sich ergeben hat, daß Trogus den Kriegsbeschluß gegen Persien ebenso wie Diodor gekannt hat, so scheint mir der Schluß unabweisbar, daß bei Justin zwischen § 7 und 8 der Bericht des Trogus über den Kriegsbeschluß ausgefallen ist. Somit ergänzen sich für uns die beiden lückenhaften Exzerpte des Justin und Diodor aufs Beste. Nach meiner obigen Analyse des Diodor können wir den ganzen Bericht des Justin von § 1—7 in die oben bezeichnete Lücke des Diodor einschieben und erhalten so einen, wenn auch nur die Hauptpunkte hervorhebenden, so doch innerlich zusammenhängenden Bericht über die gesamten Verhandlungen zu Korinth von 338/7.

Auf die Unrichtigkeit der Anschauungen von Ranke und Köhler brauche ich hiernach wohl um so weniger einzugehen, als die meisten neueren Darsteller sie bereits aufgegeben haben. Einen leisen Nachklang daran darf man vielleicht bei Pöhl-

mann finden (Griech. Geschichte⁵ S. 284), der zwar Kaersts Polemik gegen Köhler zustimmt, aber doch gar zu vorsichtig sagt, daß „allem Anscheine nach“ eben damals zu Korinth der Perserkrieg beschlossen worden sei. Wir dürfen dies Faktum vielmehr ohne jede Einschränkung als völlig sicher bezeugt hinstellen, und zwar ist es nicht nur, wie Köhler betonte, durch junge Quellen tradiert (außer Diodor und nach obigem Trogus auch Arrian, Anab. I 1, 2; VII 9, 5, dazu jetzt die Chronik in P. Oxyrh. I 12, die im besonderen mit Diodor übereinstimmt), sondern auch schon durch Polyb. III 6, 12—13 (s. oben S. 9). Dabei ist für die Bewertung von Diodor und Trogus, die unter einander auffallende Übereinstimmungen zeigen, von Bedeutung, daß, wie Kaerst mit Recht betont hat, Diodor wieder mit dem älteren polybianischen Bericht so enge Berührungen zeigt, daß man wohl nicht umhin kann, eine gemeinsame Quelle anzunehmen (s. oben S. 9).

Das obige Ergebnis, daß in Justin eine Lücke zwischen § 7 und 8 für den Kriegsbeschluß anzunehmen ist, habe ich in der mir bekannten neueren Literatur nirgends erwähnt gefunden. Nur Beloch hat wohl stillschweigend damit operiert, jedenfalls hat er S. 574 den § 5 richtig eingeschätzt. Dagegen ist die Annahme einer solchen Lücke soeben von Kaerst in Hell. I² 527 in einer Polemik gegen Beloch, auf die ich noch zurückkomme, ausdrücklich abgelehnt worden. Es ist das um so auffallender, als er vorher richtig dargelegt hat, daß auch Justins Bericht den Kriegsbeschluß voraussetzt. Seine Ablehnung der Lücke erklärt sich daraus, daß er den § 5 des Justin mißverstanden hat. Er hat verkannt, daß, wie oben dargelegt wurde, diese Worte nur eine Parenthese in dem geschlossenen Bericht über die Bundesverhandlungen darstellen, und daß der Kriegsbeschluß erst nach Beendigung der konstituierenden Verhandlungen gefaßt worden ist (s. unten). In welchem Zeitpunkt Kaerst sich den letzteren denkt, ist nicht leicht zu erkennen, denn trotz der breiten Behandlung des korinthischen Bundes im III. Kapitel seines „Hellenismus“ erfährt man kaum etwas Tatsächliches über die wirklichen Vor-

gänge, wie sie sich damals in Korinth abgespielt haben. Auch der Anhang III gibt hierüber keine ganz klare Auskunft. Indem er die Trennung der konstituierenden Versammlung von der Kriegssitzung ablehnt (s. unten), scheint er sich den Hergang so zu denken, daß der Kriegsbeschluß mitten in die Bündnisverhandlungen hineingehört. So sagte er in Syb. Hist. Z. 38, 14: „Ich kann mir auch nicht recht vorstellen, daß die Festsetzung der Bundeskontingente ohne den Hinweis auf den persischen Krieg erfolgt sein sollte. Die allgemeine Redewendung eines Epitomators wie Justin *neque enim dubium erat* etc. fällt m. E. dagegen nicht entscheidend in's Gewicht.“ Daß jene Vorstellung irrig war, ist oben gezeigt. Tatsächlich ist während der Verhandlungen über die Bundesakte, im besonderen auch bei der Festsetzung der Kontingente, offiziell nicht vom Perserkrieg gesprochen worden. Jene Worte Justins aber, die richtig gedeutet als Stimmungsbericht ganz vorzüglich sind, werden für Kaerst zu einer „allgemeinen Redewendung eines Epitomators“. So auch noch in Hell. I² 527, wo ihre Verwendung zur Widerlegung Köhlers (S. 526/7) zeigt, daß er sie auch jetzt noch nicht richtig auffaßt. Hier ist wenigstens die geringschätzigste Charakterisierung der ersten Auflage S. 427 („die wir sehr wohl als eine nichtssagende Phrase ansehen können“) fortgelassen worden. Ebenso irrig ist es nach Obigem, wenn er jene Worte Justins im Rhein. Mus. 52, 535 A. 4 mit Diodors § 3: *μεγάλας παρασκευὰς ἐποιεῖτο πρὸς τὴν ἐπὶ τοὺς Πέρσας στρατείαν* in Parallele stellt.

2.

Die konstituierende Versammlung und die Kriegssitzung.

Die vorstehende Analyse von Diodor und Justin hat nebenbei bereits ergeben, daß bei beiden der Rachekrieg gegen Persien nicht auf der konstituierenden Versammlung, sondern in einer späteren Sitzung beschlossen worden ist. Da Kaerst neuerdings erklärt hat, daß „eine sichere Bezeugung von zwei verschiedenen Bundesversammlungen jedenfalls in unserer Über-

lieferung nicht erkennbar“ sei (Hell. I² 528), muß ich hierbei noch einen Augenblick verweilen. Ich finde, wie schon oben angedeutet wurde, die vermißte Bezeugung in den Worten, mit denen Diodor (§ 3) den Kriegsbeschluß einleitet: *διόπερ ἐν Κορίνθῳ τοῦ κοινοῦ συνεδρίου συναχθέντος*. Wenn das *συνέδριον* „versammelt“ wurde, müssen vorher die konstituierenden Verhandlungen, durch die dieser Bundesrat erst geschaffen wurde, ihren Abschluß gefunden haben.¹⁾ Die Urkunde darüber, die *συνθήκαι* (vgl. Ps. Dem. 17), muß perfekt und von den Bundesmitgliedern beschworen gewesen sein, ehe auf Grund der Urkunde die Bundesratsmitglieder erwählt und zu der Sitzung nach Korinth delegiert werden konnten, in der Philipp dann den Kriegsantrag gestellt hat. So ergibt sich aus Obigem mit Sicherheit, daß wir die Kriegssitzung, in der der Perserkrieg beschlossen wurde, von der konstituierenden Versammlung zu trennen haben.²⁾ Wahrscheinlich war jene die erste Bundesratssitzung überhaupt.

In diesem Grundgedanken stimme ich also mit Beloch (Griech. Gesch. II 606) überein; bezüglich der absoluten Chronologie der beiden Versammlungen kann ich ihm jedoch nicht folgen. Nachdem er S. 573/4 im Anschluß an Chaeronea über die konstituierende Versammlung berichtet hat, kommt er erst S. 606 auf den Kriegsbeschluß zu sprechen, den er in den Herbst 337 setzt mit der Begründung: „Diod. XVI 89, unter dem Jahre 337/6. Daß der Perserkrieg nicht auf der konstituierenden Versammlung des korinthischen Bundesrates beschlossen wurde, zeigen die Angaben bei Justin IX 5; auch hätte Philipp den Krieg dann schon 337 eröffnen müssen.“

¹⁾ Vgl. Diod. XIV 82, 2 (zum Jahre 395): *καὶ πρῶτον μὲν συνέδριον κοινὸν ἐν τῇ Κορίνθῳ συστήσάμενοι τοὺς βουλευσομένους ἔπεμπον*. Zuerst wird das Synhedrion konstituiert, dann werden die Abgeordneten entsendet.

²⁾ Durch den bestimmten Artikel *τοῦ κοινοῦ συνεδρίου* zeigt Diodor deutlich an, daß nicht ein Synhedrion sich bildet, sondern daß das Synhedrion, das vorher geschaffen war, zusammentrat.

Aus der letzteren Bemerkung ergibt sich, daß Beloch sich den Schluß der konstituierenden Versammlung offenbar vor dem Frühling 337 denkt, da nur dann die übliche Frühlingsoffensive in Frage gekommen wäre. Also nimmt er eine etwa halbjährige Pause zwischen dieser und der Kriegssitzung an. Diesem entspricht auch die Auseinanderreissung der beiden Sitzungen in seiner Darstellung (s. oben).

Gegen diese Konstruktion habe ich schwere Bedenken, trotz der Zustimmung, die sie bei Wilhelm l. c. S. 43 gefunden hat.¹⁾ Beloch scheint nicht beachtet zu haben, daß nach Diodor (vgl. auch Polybios oben S. 9) Philipp persönlich an der Kriegssitzung teilgenommen und selbst den Antrag gestellt hat. Wenigstens erwähnt er dies in seiner Darstellung mit keinem Wort, sondern läßt den Krieg auf der Tagsatzung einfach beschlossen werden. Mit Philipps Anwesenheit wird aber die Annahme einer halbjährigen Pause von vornherein so unwahrscheinlich wie möglich. Nach Diodor ist Philipp erst nach der Kriegssitzung nach Macedonien zurückgekehrt. Zu welchem Zweck sollte sich Philipp zwischen den beiden Versammlungen ein halbes Jahr lang außerhalb seines Reiches aufgehalten haben? Oder sollte er schon nach der ersten zurückgekehrt und zur zweiten nochmals nach Griechenland gezogen sein? Eines ist so unwahrscheinlich wie das andere. Alles spricht vielmehr dafür, daß es in Philipps Interesse lag, sobald er auf der konstituierenden Versammlung sein Ziel erreicht hatte, auch sofort zur Kriegssitzung einzuladen. Wenn ich nicht irre, kann man aus Diodor § 2 entnehmen, daß diese Ladung noch am Schluß der konstituierenden Sitzung selbst erfolgte: *φιλοφρονούμενος δὲ πρὸς ἅπαντας καὶ ἰδίᾳ καὶ κοινῇ ταῖς πόλεσιν ἀπεφαίνετο βούλεσθαι διαλεχθῆναι περὶ τῶν συμφερόντων*. Wo hatte Philipp eine solche Gelegenheit, „allen privatim und öffentlich sein Wohlwollen zu zeigen“, wie gegenüber den versammelten Ver-

¹⁾ Die Einwendungen, die Kaerst (Hell. I² 527/8) gegen Beloch erhebt, sind, soweit richtig, nicht entscheidend.

tretern der griechischen Staaten auf dem Kongreß? Und was lag näher, als daß er eben durch diese Vertreter ihren πόλεις ankündigen ließ, daß er auf einer Bundesratssitzung περὶ τῶν συμφερόντων (S. 13 f.) reden wolle?¹⁾ So wird die Kriegssitzung den Bundesverhandlungen gefolgt sein, sobald die nötigen Formalien erledigt waren, d. h. sobald die συνθῆκαι beschworen und perfekt waren, sodaß die Wahl und Entsendung der σύνεδροι vorgenommen werden konnte.

Worauf beruht nun Belochs Annahme der halbjährigen Pause? Seine Prämisse, daß die konstituierende Versammlung vor dem Frühling beendet gewesen sei, ist an sich möglich, beruht aber nur auf einer Schätzung. Für die Datierung der Kriegssitzung in den Herbst stützt er sich nur auf Diodors Datierung (337/6), denn Justin, den er richtig verstanden hat (s. oben S. 19), gibt keine absoluten Daten. Die Unzuverlässigkeit der Diodorischen Chronologie ist bekannt genug. Immerhin sei daran erinnert, daß wenige Kapitel später (XVII 2) die Taten Alexanders vom Jahre 336 unter dem Archontenjahr 335/4 erzählt werden. Ferner hat sich uns oben ergeben, daß Diodor in XVI 89 nicht nur die Kriegssitzung, sondern auch die konstituierende Versammlung resp. ihre Vorbereitungen nach Chaeronea unter das Jahr 337/6 versetzt, was auf alle Fälle ein Fehler ist. Hiernach nützt es der Autorität des Diodor wenig, daß auch die Chronik von Oxyrhynchos (Oxy. I 12), der überdies mehrere Fehler nachgewiesen sind,²⁾ die Kriegssitzung in das Archontenjahr 337/6 versetzt. Selbst wenn man die Kriegssitzung sogleich in den Anfang des attischen Archontenjahres verlegt statt in den Herbst, wozu keine Veranlassung ist, würde Philipp hiernach, da er, wie festgestellt, an der Sitzung teilgenommen hat, doch etwa ein volles Jahr nach der Schlacht von Chaeronea sich in Griechenland aufgehalten haben! Würde ferner eine so späte Rückkehr

¹⁾ So aufgefaßt zeigt der Satz, daß die Quelle Diodors recht eingehend über die konstituierende Versammlung gehandelt hat.

²⁾ Vgl. außer dem Kommentar der Editoren Soltau, Philologus 58 (N. F. 12) S. 558. Vgl. auch Kaerst l. c. 528.

nach Macedonien mit den sonstigen Erlebnissen Philipps vereinbar sein? Zwar hat sich die frühere Annahme, daß noch ein illyrischer Feldzug ins Jahr 337 zu setzen sei, als irrig erwiesen.¹⁾ Aber würden die Vermählung mit Kleopatra, die ihm noch vor seinem Tode ein Kind geboren hat, und die sonstigen Verwicklungen im Hause chronologisch untergebracht werden können? Und ist es wahrscheinlich, daß die konstituierende Versammlung, deren Schluß wir nach Obigem dicht an die Kriegssitzung heranrücken müssen, bis in den Hochsommer 337 gedauert hätte? Alle diese Bedenken sprechen dafür, daß in der chronographischen Tradition eine irrtümliche Verschiebung vorliegt, und daß beide Sitzungen ins Jahr 338/7 zu verlegen sind. Da die erste Truppensendung erst Frühling 336 erfolgte, wird die Kriegssitzung immerhin — hierin folge ich Belochs Anregung — so spät im Jahre 337 getagt haben, daß damals eine sofortige Eröffnung der Feindseligkeiten nicht opportun erschien. Daß die konstituierende Versammlung sich bis dicht an diesen Termin heran ausdehnte, also vielleicht etwas länger war, als Beloch annahm, ist an sich sehr möglich. Bedenkt man, wie viel es nach dem Separatfrieden mit Athen — den Wendland l. c. 177 etwa 2 Monate hinter Chaeronea, also Ende Oktober ansetzt — für Philipp im Peloponnes zu ordnen gab, so werden wir den Anfang des Kongresses frühestens in das letzte Ende des Jahres 338 setzen können. Bedenkt man weiter, wie zeitraubend manche Maßregeln waren, wie die oben erwähnte Enquête über die Waffenfähigen Griechenlands, und daß Philipp, ehe er die Garantie der *πολιτεῖαι* übernahm, sie vorher in seinem Sinne geordnet hatte (Diod. XVIII 56, 2), so können sich die konstituierenden Verhandlungen sehr gut bis über den Frühling hinaus hingezogen haben. Es liegt mir fern, diesen Termin

¹⁾ Ed. Meyer, Sitzber. d. Berl. Akad. 1909 S. 761. Meyers Schluß (S. 759 A. 1) aus Didymos 13, 4 ff., daß Philipp 339 von den Triballern geschlagen sei, kann ich nicht zustimmen. Das Richtige bei Walter Florian, *Studia Didymea historica ad saeculum IV. pertinentia*. Diss. Leipzig 1908 S. 38 f.

genau fixieren zu wollen. Es kam mir nur darauf an zu zeigen, daß die beiden Sitzungen ohne lange Pause aufeinander gefolgt sind und sicherlich nicht bis in den Herbst gewährt haben.

Die Trennung der konstituierenden Versammlung von der Kriegssitzung, bezüglich deren ich prinzipiell mit Beloch gegen Kaerst übereinstimme, ergibt nun manche Konsequenzen, die von historischem Interesse sind.

Zunächst folgt aus dem oben S. 21 Gesagten, daß die griechischen Staaten in der konstituierenden Versammlung nicht, wie bisher wohl allgemein angenommen ist,¹⁾ von den *σύνεδροι* vertreten gewesen sind. Wer sie vertreten hat, sagt der auch hierin wieder vorzügliche Bericht des Justin § 1: es waren ihre *legati*, ihre Gesandten, die Philipp nach Korinth befohlen hatte. Also mit den *πρέσβεις* der Einzelstaaten hat Philipp die Neuordnung Griechenlands durchgeführt und die *συνθῆκαι* festgelegt. Diese grundlegenden Beschlüsse sind nicht vom *συνέδριον*, sondern durch übereinstimmenden Beschluß der Bundesmitglieder unter Vermittlung ihrer Gesandten gefaßt worden. Daher werden sie auch in unserer Tradition, wenn ich recht sehe, nicht auf das *συνέδριον*, sondern auf die *Ἕλληνες* zurückgeführt. So wird für das Verbot, daß die Griechen nicht auf Seiten der Barbaren kämpfen dürfen, hingewiesen auf *τὰ κοινῇ δόξαντα τοῖς Ἕλλησιν* (Arrian I 16, 6) oder *τὰ δόγματα τῶν Ἑλλήνων* (Arrian III 23, 8). Vgl. auch Ditt., Syll. I³ 283 (Chios): *τὸ δόγμα τὸ τῶν Ἑλλήνων*. Dagegen in Ditt., Syll. I³ 261, wo wirklich ein Beschluß des Synhedrion vorliegt, heißt es: *κατὰ τὸ δόκημα τοῦ συνεδρίου τῶν Ἑλλάνων*.²⁾ Man vergleiche, wie später im Jahre 319 Polyperchon (Diod. XVIII 86, 7) die Beschlußfassung über ein ganz ähnliches Verbot auch durch die einzelnen Gemeinden anordnete: *ποιήσασθαι δὲ δόγμα πάντας*

¹⁾ Trotz seiner richtigen Grundauffassung auch von Beloch, Gr. Gesch. II 606 A. 1, wo er von der konstituierenden Versammlung des korinthischen Bundesrates spricht.

²⁾ Die Inschrift ist daher genauer *inde ab a. 337*, nicht *inde ab a. 338* zu setzen, da es 338 noch kein *συνέδριον* gab.

τοὺς Ἑλληνας μηδένα στρατεύειν μήτε πράττειν ὑπεναντία ἡμῖν. In ähnlicher Form wird auch Philipp die von ihm gewünschten *δόγματα* angeordnet haben (s. unten Abschnitt 3).

Ferner ergibt sich für die Verhandlungsobjekte der beiden Versammlungen, daß der Krieg gegen Persien ausschließlich in der Kriegssitzung besprochen worden ist, während in der konstituierenden Versammlung offiziell mit keinem Wort darauf hingewiesen ist. Dies folgt deutlich aus Justin § 4 und 5: in dem Bündnisvertrag mit Philipp war ganz allgemein von der Möglichkeit einer Offensive unter Philipps Leitung gesprochen (*seu duce illo bellum inferendum*), ohne Hinweis auf die Perser, doch zweifelte niemand, daß er gegen diese gerichtet war (oben S. 17). Gerade der letzte Satz läßt keinen Zweifel daran, daß es Philipp damals noch vermieden hat, offiziell vom Perserkrieg zu sprechen. Da, wo der Vertrag von dem Verbot, beim Perser Solddienst zu nehmen, handelte, scheint man absichtlich nur von *βάρβαροι* gesprochen zu haben, nicht von den Persern. Vgl. Arrian I 16, 6: *ὅτι παρὰ τὰ κοινῇ δόξαντα τοῖς Ἑλλησιν Ἑλληνες ὄντες ἐναντία τῇ Ἑλλάδι ὑπὲρ τῶν βαρβάρων ἐμάχοντο*. Vgl. III 14, 6. Daher auch Ditt., Syll. I³ 283, 10 f. Ich bin also der Ansicht, daß der Vertrag überhaupt keine Bestimmungen über den Perserkrieg und über Persien enthalten hat, während Kaerst z. B. annimmt, daß er sehr wichtige Festsetzungen über das Verhältnis des Bundes zum Perserreich enthalten habe (Rhein. Mus. 52, 520 A. 1).

Warum vermied Philipp nun während der konstituierenden Versammlung offen vom Perserkrieg zu sprechen? Es lassen sich verschiedene Gründe dafür denken. Einmal wollte er wohl den Vertrag mit Griechenland, der ihm das Kommando über die griechischen Kontingente verlieh, erst in der Tasche haben, ehe er dem Perser offen als Feind entgegentrat. Andererseits mochte er schon nach Chaeronea voraussehen, daß, auch wenn alles nach Wunsch gehe, er zum nächsten Frühjahr noch nicht die griechischen Kontingente nach Asien führen könne. Hätte er schon damals den Perserkrieg proklamiert, ehe er mit Grie-

chenland fertig war, so hätte er dem Perser Gelegenheit gegeben, seinerseits sich zu rüsten und eventuell Feindseligkeiten zu eröffnen, während Philipp noch in Korinth gebunden war. Darum hielt er den Kriegsplan geheim und beschränkte sich darauf, zur Stimmungsmache jenes Gerücht unter den Griechen zu verbreiten.

Die Feststellung, daß die *συνθῆκαι* noch keinen Hinweis auf den Perserkrieg enthielten, ist wichtig für die scharfe Auffassung des Titels *ἡγεμών*, der Philipp nach Ditt., Syll. I³ 260, 21 bereits in diesen *συνθῆκαι* beigelegt war. Dieser Titel enthält also noch keine spezielle Beziehung zu seinem Oberkommando im Perserkrieg, sondern er bezeichnet die leitende Stellung, die Philipp für Lebenszeit an der Spitze des Hellenenbundes (*ἡγεμὼν τῆς Ἑλλάδος*) als Inhaber der Militärhoheit zuerkannt wurde. Den militärischen Charakter betont mit Recht Köhler, Sitzungsber. 1892, 511. Die neuerdings üblich gewordene Bezeichnung als „Präsident“ trifft nicht ganz den Kern.

Von diesem Titel ist oft nicht scharf genug geschieden worden der Titel *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*, den Philipp erst nachträglich in der Kriegssitzung erhalten hat. Vgl. Diod. XVI 89, 3 (vgl. 60, 5), XVII 4, 9 (von Alexander), Pap. Oxy. I 12 l. c. Für die Richtigkeit dieser Tradition spricht das Wortspiel in Ps. Demosth. 17, 12 (*ὥς καὶ τῆς ἐπιτορκίας αὐτοκράτορος ὄντος ἐκείνου*), das jedenfalls zeigt, daß eine *αὐτοκρατεία* dem macedonischen König zugestanden haben muß.¹⁾ Mit diesem Titel muß im Gegensatz zum perpetuierlichen *ἡγεμὼν* ein außerordentliches Spezialkommando mit unumschränkter Vollmacht für den Perserkrieg gemeint gewesen sein. Natürlich blieb der König daneben immer der *ἡγεμὼν* des Bundes, und entsprechend der militärischen Bedeutung von *ἡγεμὼν* ist dieser Titel in den alten Quellen öfter auch mit dem Perserzug verbunden worden.²⁾ Auch macht es nichts aus, daß

¹⁾ Dies meint offenbar auch Niese, Griech. Mak. Staat. I 39 A. 4.

²⁾ Arrian VII 9, 5 (Rede Alexanders), wo es von Philipp heißt: *καὶ ἡγεμὼν αὐτοκράτωρ συμπάσης τῆς ἄλλης Ἑλλάδος ἀποδειχθεὶς τῆς ἐπὶ τὸν*

Aeschines III 132 — nicht titular — von τῆς ἐπὶ τὸν Πέρσων ἡγεμονίας redet. Dagegen halte ich es für inkorrekt, wenn man umgekehrt den Titel στρατηγὸς αὐτοκράτωρ auf die Stellung des Königs an der Spitze des Bundes (abgesehen vom Perserzug) bezieht.¹⁾

3.

Philipps Auftreten in Korinth.

Die Frage, welche Formen der Sieger von Chaeronea gewählt hat, um dem besiegten Griechenland auf dem Kongreß zu Korinth seinen Willen auszudrücken, ist von historischem Interesse sowohl zur Beurteilung der politischen Situation wie auch zur Würdigung des Diplomaten Philipp. In unserer trümmerhaften Tradition sind nur geringe Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage, aber sie führen doch etwas weiter, als manche modernen Darstellungen vermuten lassen.

Um die Kriegssitzung, für die die Frage einfacher liegt, vorwegzunehmen, so habe ich schon oben S. 9 A. 1 betont, daß sowohl Polybios III 6, 13 wie Diodor XVI 89, 3 übereinstimmend berichten, daß Philipp es gewesen ist, der den Rachezug vor dem Synhedrion beantragt hat. Ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Tradition scheint mir nicht zulässig und dürfte kaum zu begründen sein. Sie paßt aufs beste zu der anderen aus Diodor und Justin gewonnenen Nachricht, daß Philipp schon bald nach Chaeronea das Gerücht verbreitete, daß er einen solchen Feldzug plane und zwar als panhellenischen Rachezug im Sinne des Isokrates. Mag das προετρέψατο τοὺς συνέδρους des Diodor eine Übertreibung sein gegenüber dem προέθετο des Polybios, jedenfalls ist es doch bedeutsam,

Πέρσων στρατιᾶς. Vgl. auch Arrian I 1, 2. An anderen Stellen ist zweifelhaft, ob das eine oder andere gemeint ist.

¹⁾ Vgl. Ranke, Weltgeschichte I 151. Kaerst, Rhein. Mus. 52, 535, 556; Hell. I² 280. Niese I 39 A. 4 und Kaerst, Rhein. Mus. l. c. sehen in ἡγεμῶν den amtlichen, offiziellen Titel.

daß Philipp selbst die Initiative in die Hand nahm und sie nicht dem Synhedrion überließ. Gleichwohl tritt das in den modernen Darstellungen meist nicht hervor. Droysen, Hell. I² 43: „Endlich der Schlußstein des Ganzen: es wurde der Krieg gegen die Perser beschlossen.“ Ed. Meyer, Kl. Schr. 293: „Zugleich proklamierte dieser Bund den Nationalkrieg gegen Persien. . . . Wollte Philipp sich jetzt als Hellenen bewähren . . . , so mußte er das nationale Programm annehmen“ etc. Kaerst, Hell. I² 270: „Schon in der antiken Überlieferung tritt uns die Auffassung entgegen, daß von der Versammlung des durch Philipp zu Korinth begründeten Bundes hellenischer Staaten ein allgemeiner Rachekrieg . . . beschlossen worden sei.“ Auch S. 273 A. 3 läßt er sich dies Argument gegen Meyer entgehen. Unklar auch Beloch, Griech. Gesch. II 606. Richtiger, aber auch nicht scharf genug Niese I 39.

Wenden wir uns zu der konstituierenden Versammlung. Hierfür ist zunächst wichtig zu konstatieren, daß Philipp mindestens schon zur Zeit der Separatverhandlungen mit Athen sein Programm (*κοινὴ εἰρήνη* und *συνέδριον*) fix und fertig hatte. S. oben S. 12 zu Plutarch, Phok. 16. In welcher Form hat er dies Programm nun in Korinth vorgelegt? Der Einzige, bei dem ich eine klare Aussprache darüber gefunden habe, ist Droysen, Hell. I² 43: „dort (in Korinth) wurde „der gemeine Friede und Bundesvertrag“ errichtet, vielleicht auf Grund des von König Philipp vorgelegten Entwurfes, gewiß nicht in der Form eines einseitigen makedonischen Befehls.“ Der Grundgedanke ist gewiß richtig, daß Philipp nicht einseitig befohlen, sondern auch der Beratung mit den griechischen Gesandten Raum gegeben hat. Und doch läßt sich, wenn ich nicht irre, zeigen, daß er die Grundlage für die Verhandlungen gerade in der von Droysen ausdrücklich abgelehnten Form, nämlich in einem königlichen Erlaß vorgelegt hat.

Ich entnehme dies dem *διάγραμμα* des Philippos Arrhi-daios resp. des Polyperchon vom Jahre 319, das uns Diodor XVIII 56 aus seinem vorzüglichen Gewährsmann Hieronymus

von Kardia im Wortlaut überliefert hat.¹⁾ Der Grundgedanke dieses königlichen Erlasses, durch den Polyperchon im Kampf gegen Kassander zu *συνμαχίαι* zu kommen hoffte (c. 55, 3, vgl. 69), ist der, daß die Ordnung Griechenlands wieder auf den Stand zurückgebracht werden soll, den Philipp in Korinth geschaffen und Alexander dann erneuert hatte. Der König sagt, schon nach dem Tode Alexanders habe er den Wunsch gehabt *ἐπαναγαγεῖν πάντας ἐπὶ τὴν εἰρήνην καὶ τὰς πολιτείας ὥς Φίλιππος ὁ ἡμέτερος πατὴρ κατέστησεν* (§ 2). Jetzt nach den Wirren des lamischen Krieges und der nächsten Jahre will er dies nun ausführen und erklärt daher (§ 3): *κατασκευάζομεν ὑμῖν εἰρήνην, πολιτείας δὲ τὰς ἐπὶ Φιλίππου καὶ Ἀλεξάνδρου καὶ τὰλλα πράττειν κατὰ τὰ διαγράμματα τὰ πρότερον ὑπ' ἐκείνων γραφέντα*. Über diese *διαγράμματα* des Philipp und Alexander, die hier als Norm hingestellt werden, habe ich nur bei Böhnecke und Schäfer Ausführungen gefunden. Böhnecke l. c. 603 meint offenbar unsere Stelle, wenn er von den Verträgen Philipps und Alexanders mit den Hellenen sagt: *de his pactis* (er spricht vorher über die fertigen Beschlüsse von Korinth) *diagrammata in singulas civitates missa esse videntur*. Es entspricht aber weder dem Wesen der Verträge noch der *διαγράμματα*, daß über schon abgeschlossene Verträge nachträglich noch *διαγράμματα* verfügt sein sollen. Schäfer l. c. 50 A. 2 denkt bei den *διαγράμματα* l. c. an die in den Separatverträgen von Philipp angeordneten und in den allgemeinen Frieden aufgenommenen Grenzbestimmungen. Zu dieser Deutung, zu der übrigens das *τὰλλα πράττειν* nicht gut passen würde, und die überhaupt einen fernliegenden Gedanken in den Kontext hineinträgt,²⁾ ist Schäfer offenbar gekommen, indem er *διάγραμμα* im Sinne von Figur, Riß, Zeichnung nimmt und etwa an Flurkarten denkt. Es scheint mir aber zweifellos, daß mit diesen von Königen geschriebenen *διαγράμματα* nur der aus der hellenistischen

¹⁾ Für die Echtheit Beloch, Griech. Gesch. III 102 A. 2. Jacoby, Pauly-Wiss. VIII 1558.

²⁾ Außerdem sind derartige Separatverträge mit Grenzregulierungen nur von Philipp, nicht von Alexander geschlossen worden.

Kanzlei uns bekannte terminus technicus für königliche Erlasse, Edikte gemeint sein kann. Das nächstliegende Beispiel bietet uns der Erlaß des Philippos Arrhidaios selbst, der von Diodor in c. 55, 3. 57, 1 und 64, 3 ausdrücklich als *διάγραμμα* bezeichnet wird (abwechselnd mit *διάταγμα*, 64, 5). Ich erinnere ferner an das *διάγραμμα*, durch das Alexander im Jahre 324 die Rückkehr der Verbannten angeordnet hat (vgl. Ditt., Syll.³ 306 aus Tegea). Die *διαγράφα* Alexanders in der äolischen Inschrift von Eresos (Dittenberger, Or. Gr. I 8 II) wird nur eine dialektische Nebenform sein. Im übrigen genügt es hier auf die Zusammenstellungen der Graeca Halensis in den Dikaionmata S. 42 f. zu verweisen. Es handelt sich also um Erlasse des Philipp und Alexander. Ich glaube nun nicht, daß hier ganz allgemein auf die sämtlichen Erlasse hingewiesen sein soll, die die beiden jemals verfügt haben. Dazu würde schon nicht passen, daß z. B. die Zuweisung von Samos an Athen (§ 7) im Widerspruch steht zu jenem Edikt Alexanders vom Jahre 324. Ich möchte vielmehr die *διαγράμματα* für Erlasse halten, aus deren Inhalt die *εἰρήνη* und die *πολιτεῖαι* als Hauptsachen besonders herausgehoben sind, während das Übrige mit *τὰλλα* kurz zusammengefaßt ist. So komme ich zu dem Schluß, daß Philipp (und ähnlich später Alexander) ein *διάγραμμα* erlassen hat, durch das er die Grundbestimmungen über die *εἰρήνη* und die *πολιτεῖαι* usw. festgelegt hat. Mit der Veröffentlichung dieses *διάγραμμα* wird er die konstituierende Versammlung zu Korinth eröffnet haben.

Ich gebe zu, daß diese Deutung des schwierigen Passus vielleicht nicht absolut zwingend ist. Wenn ich sie trotzdem zur Diskussion zu stellen wage, so tue ich es, weil ich eine sachliche Stütze dafür in Justins Worten in § 2 finde: *ibi pacis legem universae Graeciae — statuit* und weiter in § 3: *pacem — quae non ipsis civitatibus conveniret, sed a victore ferretur*. Also „das Gesetz des Friedens“ wird vom Sieger gegeben! Schärfer kann nicht ausgedrückt werden, daß die *κοινὴ εἰρήνη* von Philipp oktroyiert worden ist. Mir scheint,

daß diese scharfe Formulierung des, wie wir sahen, hier vorzüglich unterrichteten Autors gar nicht besser begründet sein könnte, als wenn Philipp in einem königlichen *διάγραμμα* die Bestimmungen der *εἰρήνη* und sein sonstiges Programm den Griechen verkündet hätte.

Die Richtigkeit meiner Deutung vorausgesetzt, würde ich das historisch Wichtige darin sehen, daß Philipp den Griechen gegenüber seinen Willen in derselben Form kund zu tun für richtig gehalten hat, wie er es auch sonst als König von Macedonien zu tun gewohnt war, und daß er in dieser Form einseitig die Grundlagen für die Verhandlungen festgelegt hat, was auch durchaus der militärischen Lage entsprach. Bei seinem Bestreben, sich die Sympathien der Griechen zu gewinnen (vgl. Diodor, Polybios), werden wir annehmen dürfen, daß er sein Diagramma in den verbindlichsten Formen abgefaßt und mit Versicherungen seiner *εὐνοία* nicht gekargt haben wird, wie es auch das Diagramma des Philippos Arrhidaios tut, das uns vielleicht die beste Vorstellung von Philipps Erlaß geben kann, denn vieles spricht dafür, daß Polyperchon, der ja eine Wiederbelebung der korinthischen Ordnung von 338/7 beabsichtigte, sich jenes zum Muster genommen hat.¹⁾ Wahrscheinlich hat Philipp in seinem Dia-

¹⁾ Vielleicht liegt sogar eine wörtliche Anlehnung vor in *κατασκευάζομεν ὑμῖν εἰρήνην*. Das ist ein nicht gewöhnlicher Ausdruck. Bruno Keil, *Εἰρήνη* (Sitzber. d. Sächs. Ges. 68. 1916, 4. Heft) S. 71 A. 1 kann ihn in den Inschriften nur ein einziges Mal nachweisen in Ditt., Or. Gr. I 219, 14, und zwar auch im Gebrauch einer hellenistischen Königskanzlei (Antiochos Soter). Nun gebraucht ihn auch Alexander in dem Brief an Darius bei Arrian II 14, 6, den ich im wesentlichen für authentisch halte (vgl. auch Ed. Meyer, Kl. Schr. 301 A. 1. Kaerst, Hell. I² 374 A. 1): *τὴν εἰρήνην, ἣν τοῖς Ἕλλησι κατασκεύασα*. Damit kann nur die Erneuerung der *κοινὴ εἰρήνη* zu Korinth im Jahre 336 gemeint sein. Der Ausdruck paßt eher in ein *διάγραμμα* (wie bei Polyperchon) als in die *συνθήκαι*. Da es feststeht, daß er die letzteren (zum Teil) wörtlich vom Vater übernommen hat (S. 3), liegt es nahe, daß er auch in dem *διάγραμμα*, soweit es hier möglich war, sich in den wiederkehrenden Hauptpunkten an die Diktion seines Vaters angeschlossen hat, sodaß sowohl Philipp wie Alexander den Ausdruck *κατασκευάζειν εἰρήνην* im Diagramma ge-

gramma nur die allgemeinen Grundsätze festgelegt, um damit eine Grundlage zu schaffen für die Verhandlungen mit den griechischen Gesandten. Die Ausführung des Einzelnen, zu der er zum Teil ihrer Mitarbeit bedurfte, wie z. B. zu der durch eine umständliche Enquête festzustellenden Zählung der Waffenfähigen Griechenlands u. a., sowie die endliche Ausarbeitung des Wortlautes der *συνθήκαι* kann darum doch, wie wir oben angenommen haben, längere Zeit in Anspruch genommen haben. Jedenfalls wird der Wortlaut seines Diagramma durch die Gesandten den beteiligten Staaten von vornherein als Grundlage für die weiteren Verhandlungen mitgeteilt worden sein, wie ja auch Polyperchon die von ihm beabsichtigte Parallelaktion damit einleitet, daß er den bei ihm versammelten Gesandten sein Diagramma zur Mitteilung an ihre Staaten übergibt (c. 55, 3). Wenn Polyperchon die Kenntnis von Philipps *διάγραμμα* bei den Griechen voraussetzt, so wird dieses in den einzelnen Bundesstaaten publiziert worden sein. Daß Polyperchon sich nicht auf die *συνθήκαι*, sondern die vorherliegenden *διαγράμματα* bezieht, mag daraus zu erklären sein, daß er selbst zunächst nur ein vorbereitendes Diagramma gibt, dem später, wie er hofft, eine *συνμαχία* folgen soll (c. 55, 3, vgl. 69, 3). Auch waren die *συνθήκαι* inzwischen von den Griechen gebrochen worden, und die konnte Philippos Arrhidaios, da sie einen zweiseitigen Vertrag darstellten, nicht allein wieder ins Leben rufen. Dagegen dem einseitigen Edikt seiner Vorgänger konnte er wieder Geltung verschaffen.¹⁾

braucht hätten, woran bei Arrian l. c. eine Reminiszenz vorläge. Dann hätte Polyperchon sich bewußt an jene *διαγράμματα* angeschlossen. Daß er sich zur Abfassung seines Erlasses jene Urkunden aus dem Staatsarchiv hervorholte, ist jedenfalls recht wahrscheinlich.

¹⁾ Wenn hiernach auch Alexander seine Verhandlungen zu Korinth (336) mit einem *διάγραμμα* eröffnet hat, so tat er es in Nachahmung seines Vaters. Wenn er sich hierbei auch in Einzelform soweit möglich an seinen Vater angeschlossen haben wird (s. vorige Anmerkung), so war doch die Situation jetzt eine wesentlich andere, insofern er bereits den Hellenenbund und das Synhedrion vorfand (vgl. Diod. XVII 4, 9: τοῦ δ' Ἀλεξάνδρου παραγγεῖλαντος εἰς Κόρινθον ἀπαντᾶν τὰς τε πρεσ-

Wenn Philipp in der hier vermuteten Weise die Verhandlungen zu Korinth geführt hat, so ~~bietet dazu formell~~ eine auffallende Parallele das Vorgehen des Artaxerxes II. bei der Begründung des Königsfriedens vom Jahre 386. Auch dieser verkündete seinen Willen zunächst in einem königlichen Erlaß, der dann die Grundlage für die Formulierung der *συνθήκαι* gebildet hat. Vgl. R. v. Scala, Die Staatsverträge des Altertums I S. 110 ff. Die geschäftliche Behandlung durch den persischen und den macedonischen König stimmen *mutatis mutandis* im wesentlichen überein.

Das Durchdenken dieser formellen Parallele führte mich auch zu einer sachlichen Gegenüberstellung des Königsfriedens und des philippischen Friedens. Hierbei kam ich zu einer Auffassung der Politik Philipps, deren Gültigkeit unabhängig ist von der Frage, ob ich ihm mit Recht ein *διάγραμμα* zugeschrieben habe, ob also jene formelle Parallelität besteht oder nicht. Die sachliche Parallele oder besser die sachliche Antithese ist historisch viel wichtiger, und diese scheint mir evident zu sein. Artaxerxes hatte durch seine *εἰρήνη*, nach der die kleinasiatischen Griechen zum Perserreich gehörten, die übrigen griechischen Staaten ihre Autonomie durch den Perserkönig als den *φύλαξ τῆς εἰρήνης* (Isokr., Paneg. 175) garantiert erhalten, das Staatsgrundgesetz geschaffen, durch das er Hellas in Abhängigkeit vom Perserreich hielt. Philipp dagegen brachte durch seine Neuordnung, nach der er als *ἡγεμὼν τῆς Ἑλλάδος* die Garantie für die Freiheit und Autonomie der Hellenen übernahm, Griechenland in Abhängigkeit von Macedonien und dies zu einer Zeit, in der rechtlich und faktisch jener Königsfriede noch in Geltung war. Das bedeutete also eine bewußte gewaltsame Beseitigung des Königsfriedens. Macedonien trat dadurch Hellas gegenüber an die Stelle, die seit fast 50 Jahren Persien eingenommen hatte. Man könnte hiernach das Ziel von Philipps Griechenpolitik auch geradezu dahin formulieren, daß

βείας καὶ τοὺς συνέδρους, ἐπειδὴ συνῆλθον οἱ συνεδρεῦειν εἰωθότες κτλ.). Es bedurfte hier nur einer Erneuerung des alten Vertrages (s. hierzu oben S. 3).

er an die Stelle des Königsfriedens den philippischen Frieden setzte. Daß sein Verbot, daß kein Grieche beim „Barbaren“ Solddienste nehmen dürfe, auf die Schwächung der persischen Macht abzielte, ist auch bisher nicht verkannt worden. Ich möchte aber nach Obigem noch allgemeiner in der Neuordnung, die er zu Korinth schuf, einen Schlag gegen Persien sehen mit dem Ziel, die macedonische Suprematie über Hellas an die Stelle der persischen zu setzen. Da dies ohne die Entscheidung der Waffen nicht durchführbar war, so ergibt es sich von hier aus als etwas Selbstverständliches, daß die Kriegsproklamation gegen Persien dem Abschluß seines Friedens auf dem Fuße folgen mußte,¹⁾ und wir begreifen aus seiner Absicht den Königsfrieden zu beseitigen, daß die Befreiung der kleinasiatischen Griechen und ihr Anschluß an den korinthischen Bund sein nächstes Kriegsziel sein mußte (Diod. XVI 91, 2). Auch von diesen Gedankengängen aus bestätigt sich, daß eine Eroberung des gesamten Perserreiches, wie sie später Alexander durchgeführt hat, außerhalb des Rahmens seiner Politik gelegen hat.

4.

Zu Wilhelms Urkunden des korinthischen Bundes der Hellenen.

Die obigen Ergebnisse, im besonderen die Scheidung zwischen der konstituierenden und der Kriegs-Sitzung, werfen auch einige neue Lichter auf die drei Inschriften, die Wilhelm in so scharfsinniger Weise zum korinthischen Bunde in Beziehung gesetzt hat (s. oben S. 3).

A.

Die erste Inschrift (= IG II² 236 = Ditt., Syll. I³ 260) ist, abgesehen von dem oben besprochenen Dissens über die Zugehörigkeit der Eleimioten, in allem Wesentlichen von

¹⁾ Vgl. Kaerst, Hell. I² 271, dessen Ausführungen sich zum Teil mit dem obigen Gedankengang berühren.

Wilhelm überzeugend erklärt worden.¹⁾ Fraglich bleibt nur noch, zu welchem Zweck die Liste der Bundesmitglieder mit Angabe ihrer Stimmenzahl hinzugefügt worden ist. Daß sie am Schluß der Gesamturkunde gestanden hat, zeigt die Photographie. Ich nahm zunächst an, daß die Liste als Appendix zu dem Text der *συνθῆκαι* aufzufassen sei, etwa wie in der Urkunde über den zweiten attischen Seebund (Syll. I³ 147) zum Schluß die Liste der *πόλεις σύμμαχοι* folgt. Dies scheint auch die Ansicht von Wilhelm zu sein (S. 21/22). Wie dort Z. 69 f. würde auch hier in den *συνθῆκαι* ein Hinweis auf die unten folgende Liste anzunehmen sein. Daß dort keine Stimmen angegeben sind, erklärt sich aus der dort herrschenden Stimmengleichheit. Eine andere Deutung schlug mir Hiller von Gaertringen vor, dem ich für eine eingehende Aussprache über die Wilhelmschen Urkunden zu lebhaftem Dank verpflichtet bin. Nach ihm hat die Liste vielmehr den Zweck anzugeben, mit wieviel Stimmen die Bundesmitglieder den in Frage stehenden Beschluß gefaßt haben.²⁾ Stellen wir uns auf diesen Standpunkt, so kann nach den obigen Ausführungen die Liste sich nicht auf die in der konstituierenden Sitzung vereinbarten *συνθῆκαι* beziehen, da diese nicht von den *σύνεδροι* beschlossen worden sind (s. oben S. 25). Andererseits muß es ein Beschluß sein, der mit jenen *συνθῆκαι* so eng zusammenhängt, daß man beide auf demselben Stein publizierte. Dies paßt für den Kriegsbeschluß, der in der Kriegssitzung von den *σύνεδροι* gefaßt worden ist (s. oben S. 21). Der enge zeitliche und politische Zusammenhang zwischen den beiden Beschlüssen würde in der gleichzeitigen Publikation auf einem Stein klar zum Ausdruck kommen. Also hätte hiernach auf

¹⁾ Statt *οἱ ἀεὶ δεόμενοι* in Z. 19 wäre vielleicht *οἱ ἀδικούμενοι* vorzuziehen. Vgl. Syll. I³ 181, 33: *καθότι ἂν ἐπαγγέλλωσιν οἱ ἀδικούμενοι*. Bedenken habe ich gegen die Ergänzung in 21: *καθότι [ἂν ἦι συντεταγμένον ἕμαν] τῷι*.

²⁾ Er verwies dabei auf die delphischen Amphiktyonen-Beschlüsse (Syll. II³ 826). Vgl. z. B. E 32: *ἐκρίναν Δελφῶν ψᾶφοι δύο . . . Θεσσαλῶν ψᾶφοι δύο . . . usw.*

unserem Stein hinter den *συνθῆκαι καὶ ὄρκοι* auch noch der Kriegsbeschluß gestanden. Da dieser zweifellos einstimmig gefaßt ist, könnten wir auch nach dieser Deutung dem Text entnehmen, wie viele Stimmen den genannten Bundesmitgliedern rechtlich zugestanden haben. Hiernach würde die 2. Kolumne von Fragment a als zum Kriegsbeschluß gehörig ihre Erklärung finden. Dies scheint mir ein Argument für Hillers Auffassung zu sein.

B.

Die zweite Inschrift, die Fragmente aus Epidauros (= IG IV 924), deutet Wilhelm zum Schluß folgendermaßen (S. 44): „Bruchstücke der Abmachungen, die König Philipp im Jahre 337 v. Chr. zur Führung des Feldzuges gegen Persien mit den Hellenen getroffen hat, scheinen in der Inschrift aus Epidauros vorzuliegen.“ Hierzu habe ich zweierlei zu bemerken.

Erstens scheint mir durch keines der Fragmente festgestellt zu sein, daß der Text sich auf Philipp bezieht. Soweit ich sehe, kann er ebenso gut auf Alexander bezogen werden. Es bleibt somit unentschieden, ob wir die Urkunde in 337 oder 336 zu setzen haben.

Zweitens habe ich Bedenken, diesen Text auf den Kriegsbeschluß zu beziehen. Wenn ich recht sehe, ist Wilhelm zu seiner Auffassung speziell durch *Ἰων βασιλ* in G 3 bestimmt worden. Er gibt zwar zu (S. 43), daß hier auch von dem jeweiligen König von Macedonien (*Μακεδόν/ων*?) die Rede sein könne oder auch von *βασιλικά* o. ä. (S. 42), scheint aber, wie die Ausführungen auf S. 43/4 nahelegen, die Deutung auf den „Perserkönig“ zu bevorzugen.

Geht man von der Scheidung der *συνθῆκαι* und dem Kriegsbeschluß aus, so sieht man, daß diese epidaurischen Fragmente entschieden besser zu jenen als zu diesem passen. An den verschiedensten Stellen wird hier von den *σύνεδροι* und ihren Pflichten gesprochen. In C ist von *ἀπογραφαί* die Rede und von *πρόεδροι* und ihrem *προεδρεύειν*.¹⁾ Das alles

¹⁾ Was sind das für *πρόεδροι*? Leiteten sie die Verhandlungen des

sind zivile Verordnungen, die wir uns sehr gut in den *συνθήκαι* denken können, aber nicht im Kriegsbeschluß. Danach wird man dann auch die 5 letzten Zeilen, die von militärischen Dingen handeln, auf eine Bundesexekution und nicht auf den Perserzug beziehen. Der Text besagt nach Wilhelms ausgezeichneter Restitution, daß, wenn ein Bundesmitglied nicht [rechtzeitig] die ihm auferlegten Truppen (*τὴν δύ[ναμιν τῇ]ν τεταγμένην*) entsendet, es eine Konventionalstrafe zu zahlen hat, die sich abstuft, je nachdem es sich um *ἵππεῖς*, *ὀπλίται*, *ψιλοί* oder *ναῦται* handelt, und zwar pro Tag für die Dauer des betreffenden militärischen Unternehmens (*ἕως ἂν [ἐξέλθῃ ὁ χ]ρόνος τῆς στρα[τείας τοῖ]ς ἄλλοις Ἑ[λλησιν] oder ἐ[πικούροις]*). Das paßt alles vortrefflich auf eine Bundesexekution, denn sowohl aus den *συνθήκαι* wie aus den *ὄροι* wissen wir, daß, falls ein Bundesmitglied den Vertrag gebrochen hatte, die anderen eidlich verpflichtet waren gegen ihn zu Felde zu ziehen. Vgl. Ps. Dem. 17 § 6: *προσγέγραπται ἐν ταῖς συνθήκαις πολέμιον εἶναι τὸν ἐκεῖνα ἅπερ Ἀλέξανδρος ποιοῦντα ἅπασι τοῖς τῆς εἰρήνης κοινωνοῦσι καὶ τὴν χώραν αὐτοῦ, καὶ στρατεύεσθαι ἐπ' αὐτὸν ἅπαντας*. Vgl. § 10. Dementsprechend heißt es in dem Eid (Syll. I³ 260) im Falle des Bundesbruches eines Mitgliedes: *βοηθήσω] . . . καὶ πολεμήσω τῷ[ι τὴν κοινὴν εἰρήνην παρ]αβαίνοντι καθότι [ἂν ᾗ συντεταγμένον ἕμαν(?) τῷ καὶ ὁ ἡγε[μὼν κελεύῃ*. Die letzten Worte erklären das *τὴν δύ[ναμιν τῇ]ν τεταγμένην* unserer Inschrift. Die Erwähnung der *ναῦται* spricht nicht gegen die Beziehung auf eine Bundesexekution, denn da auch zahlreiche Inseln Mitglieder des Bundes waren, mußte man eventuell auch maritime Expeditionen unternehmen.

Hiernach ziehe ich vor, die epidaurischen Fragmente als Bruchstücke aus den *συνθήκαι* Philipps resp. Alexanders zu deuten. Das *βασί[λ]* kann hiernach nicht auf den Perserkönig bezogen werden, da ja, wie ich oben zeigte, in den *συνθήκαι*

συνέδριον? Sonst scheinen sie nicht bekannt zu sein. Zu vergleichen wären etwa die *προστάται* des *συνέδριον* des aetolischen Bundes. Vgl. meinen Aetolia-Artikel bei Pauly-Wissowa I 1120.

Philipps jede direkte Bezugnahme auf Persien absichtlich vermieden wurde. Dasselbe wird aber auch von den *συνθήκαι* Alexanders gelten trotz der veränderten politischen Lage von 336, da er ja den Wortlaut seines Vaters mutatis mutandis nur wiederholt hat. Es hindert uns aber auch nichts, in *βασιλ* eine Erwähnung der macedonischen Königsgewalt anzunehmen, wie ja auch Wilhelm die Möglichkeit zugegeben hat. Ebensogut wie in den *ὄρκοι* dieser *συνθήκαι* von *βασιλείαν* *[τ]ὴν Φιλίππου καὶ τῶν ἐγγόνων* die Rede ist (Syll. I³ 260 a, 11), kann in den *συνθήκαι* auch in anderem Zusammenhange von *τὴν Φιλίππου* resp. *Ἀλεξάνδρου καὶ τῶν ἐγγόνων* *βασιλείαν* o. ä. gesprochen sein.

C.

Über die dritte Inschrift — ein athenisches Fragment, das Wilhelm hier zum ersten Male bekannt gibt, — sagt er S. 46: „Ist dem so, so enthält die Inschrift Reste der Abmachungen, die Alexander mit den Athenern oder den Mitgliedern des Hellenenbundes überhaupt bei dessen Erneuerung in Bezug auf ihr Einschreiten gegen Friedensstörer oder ihre Beteiligung an dem Kriege gegen Persien getroffen hat.“

Von diesen beiden Alternativen scheidet meines Erachtens die zweite (Perserkrieg) dadurch aus, daß in Z. 11 mit *ἰᾶν χ[ρῶ]νται τῇ στρατιᾷ* deutlich auf Bundesmitglieder hingewiesen wird, die zu ihrem Schutz die in Frage stehenden Truppen erbeten haben.¹⁾ Also handelt es sich um Bundeshilfe gegen Friedensstörer, nicht um den Perserkrieg. Da Kaerst, Hell. I² 529 in Bezug auf unsere Inschrift von griechischen Bundeskontingenten spricht, mache ich darauf aufmerksam, daß es sich in Z. 9/10 speziell um die Entsendung macedonischer Hilfstruppen handelt, denn *ὑπασπισταί* sind als Truppengattung²⁾ doch nur für das macedonische Heer be-

¹⁾ So auch Wilhelm S. 47.

²⁾ An „Schildknappen“, wie sie unter diesem Namen für Sparta bezeugt sind (vgl. Ad. Bauer, Die Kriegsaltertümer² S. 318), kann hier nicht gedacht werden. Dagegen spricht schon das Verpflegungsgeld von

zeugt. Es ist auch ganz in der Ordnung, daß im Falle des Friedensbruches gerade auch die macedonischen Truppen mit eingreifen, wobei zunächst an die Garnisonen von Korinth etc. zu denken sein wird.

Hiernach scheint auch dies Fragment zu den *συνθήκαι* zu gehören, und zwar wegen der Nennung Alexanders zu denen von 336. Die Schlußbemerkung über die Publikation in Pydna¹⁾ zeigt, daß wir den Schluß der *συνθήκαι* vor uns haben. Dazu paßt, daß hier die Strafbestimmungen für die Übertreter des Vertrages stehen.

einer Drachme. Auch Wilhelm denkt an die macedonischen Hypaspisten (S. 46/47), hebt aber die historische Bedeutung der Nachricht nicht hervor; daher wohl der Irrtum Kaerst's.

¹⁾ Gegen Wilhelms Ergänzung *τοὺς τεταγμένους ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλάκῃ σιῆσαι κτλ.* und seine weiteren Konsequenzen vgl. die Bedenken von Kaerst, Hell. I² 529 f. Darin hat Kaerst gewiß Recht, daß der ganze Grundgedanke der Rede Ps. Dem. 17 verlangt, daß dort mit den *τεταγμένοι κτλ.* eine macedonische Behörde gemeint ist, nicht ein Bundesausschuß, wie Wilhelm und Niese annehmen. Ist Wilhelms Ergänzung richtig — und eine andere Deutung der *φυλ/ακῇ* sehe ich wenigstens nicht —, so würde zu dieser Auffassung von jener Behörde ja auch gut passen, daß sie die Aufstellung im macedonischen Pydna besorgen soll. Im übrigen reicht unser Material zu einer klareren Vorstellung von dieser Behörde noch nicht aus.